

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. November 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

A. Zielsetzung

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Personenstandswesens zu vertiefen und zu erleichtern. Im Interesse der Angehörigen beider Staaten sowie einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung sollen Personenstandsurkunden ausgetauscht werden, wenn in einem Staat Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) beurkundet werden, von denen ein Angehöriger des anderen Staates betroffen ist; gleiches gilt, wenn zu solchen Eintragungen später Vermerke beigeschrieben werden. Außerdem soll die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für Eheschließungen im anderen Staat erleichtert werden. Der ferner vorgesehene Verzicht auf die förmliche Beglaubigung von Urkunden, die von den Standesbeamten in beiden Staaten ausgestellt worden sind, soll den Geschäftsverkehr vereinfachen.

B. Lösung

Der am 18. November 1980 unterzeichnete Vertrag trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 203 00 – Pe 34/81

Bonn, den 3. Juli 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 18. November 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 18. November 1980 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da der Vertrag Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren im Landesbereich regeln.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Die Bundesrepublik Deutschland
und

die Republik Österreich –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Personenstandswesens zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Verzicht auf die Beglaubigung

Artikel 1

Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation). Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen außerdem keiner konsularischen Zuständigkeitsbescheinigung.

II. Abschnitt

Austausch von Personenstandsurkunden

Artikel 2

(1) Wird die Geburt eines Kindes eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte, sofern nicht nach dem Absatz 2 eine beglaubigte Abschrift zu übersenden ist, der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Geburtsurkunde unter Angabe des Ortes und des Tages der Eheschließung der Eltern des Kindes zu übersenden; bei nicht-ehelicher Abstammung sind der Ort und der Tag der Geburt der Mutter anzugeben.

(2) Wird zu dem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist; die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen.

(3) Wird zu einem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß das Kind Angehöriger des anderen Vertragsstaates geworden ist, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist; die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen. Für weitere Randvermerke gilt der Absatz 2.

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Heiratsurkunde zu

übersenden, sofern dies nicht nach dem Artikel 6 Absatz 1 zu geschehen hat.

(2) Wird vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk über die Ehegatten in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom österreichischen Standesbeamten ein Randvermerk zum Heiratseintrag eingetragen, so hat zu übersenden

der deutsche Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Republik Österreich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist,

der österreichische Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, in dem der Randvermerk eingetragen ist.

Eine beglaubigte Abschrift nach dem Satz 1 ist nicht zu übersenden, wenn eine beglaubigte Abschrift oder eine Urkunde nach dem Artikel 4 oder 5 zu übersenden ist.

Artikel 4

Wird über die Scheidung einer Ehe vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom österreichischen Standesbeamten ein Randvermerk zum Heiratseintrag eingetragen und ist zumindest einer der Ehegatten Angehöriger des anderen Vertragsstaates oder ist die Ehe im Gebiet des anderen Vertragsstaates geschlossen worden, so hat zu übersenden

der deutsche Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Republik Österreich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist,

der österreichische Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, in dem der Randvermerk eingetragen ist.

Dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder das Bestehen oder das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird.

Artikel 5

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Sterbeurkunde unter Angabe des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in diesem Staat zu übersenden; ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so sind außerdem der Ort und der Tag der Eheschließung anzugeben.

(2) Wird zu dem Sterbeeintrag ein Randvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist. Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Wird im Gebiet des einen Vertragsstaates eine Eheschließung beurkundet und haben die Eheleute ein gemeinsames voreheliches Kind, so hat der Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes im anderen Vertragsstaat beurkundet ist, der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Heiratsurkunde zu übersenden. Auf der Rückseite der Heiratsurkunde hat der Standesbeamte zu vermerken, daß die Eheleute ein gemeinsames voreheliches Kind haben; dabei sind die Vornamen und der Familienname sowie der Ort und der Tag der Geburt des Kindes sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern und des Kindes zur Zeit der Eheschließung anzugeben. Der Standesbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel zu versehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind außerhalb der Vertragsstaaten geboren und es selbst oder sein Vater oder seine Mutter zur Zeit der Eheschließung Angehöriger des anderen Vertragsstaates gewesen ist.

(2) Wird die Rechtswirksamkeit einer Legitimation durch nachfolgende Ehe, bezüglich deren nach dem Absatz 1 eine Heiratsurkunde übersandt worden ist, durch eine Entscheidung berührt, so hat

der deutsche Standesbeamte, der das Familienbuch führt, in dem das legitimierte Kind eingetragen ist,

der österreichische Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat,

der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der mit dem Zeugnis/der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Entscheidung zu übersenden und mitzuteilen, was er in den von dieser Entscheidung betroffenen Personenstandsbüchern, die im Gebiet des eigenen Vertragsstaates geführt werden, veranlaßt hat. Dies gilt auch, wenn die Eheschließung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages beurkundet und deshalb eine Heiratsurkunde nicht übersandt worden ist.

Artikel 7

Beruhet die Übersendungspflicht darauf, daß ein Angehöriger des anderen Vertragsstaates betroffen wird, so besteht sie auch dann, wenn diese Person auch Angehöriger des einen Vertragsstaates oder eines dritten Staates ist; den Angehörigen des anderen Vertragsstaates stehen die Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gleich.

Artikel 8

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates zu übersendenden Urkunden sind derjenigen konsularischen Vertretung zuzuleiten, die für den übersendenden Standesbeamten örtlich zuständig ist. Im Fall des Artikels 5 Absatz 1 ist die Übersendung unverzüglich, in allen anderen Fällen spätestens zum Ablauf des Kalendermonats vorzunehmen.

(2) Die in den Artikeln 2 und 5 vorgesehenen zusätzlichen Angaben sind nur soweit mitzuteilen, als sie den Beteiligten oder dem Standesbeamten bekannt sind.

Artikel 9

Der in den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehene Austausch von Personenstandsurkunden geschieht abgaben- und kostenfrei.

III. Abschnitt

Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Artikel 10

(1) Will ein Angehöriger des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat heiraten, so kann er den Antrag auf Ausstel-

lung des Ehefähigkeitszeugnisses auch beim Standesbeamten des Eheschließungsstaates stellen. Dieser Standesbeamte hat den Antrag an den zuständigen Standesbeamten des Heimatstaates zu übersenden; dem Antrag sind für jeden Verlobten die zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Urkunden beizufügen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander

1. die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses,
2. die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, und
3. jede Änderung bezüglich der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften und Urkunden

mitteilen.

(3) Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung oder, falls auch das nicht möglich ist, eine vor dem Standesbeamten abgegebene eidesstattliche Versicherung beigelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bescheinigung oder die eidesstattliche Versicherung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Standesbeamten des Heimatstaates.

Artikel 11

(1) Der Standesbeamte des Heimatstaates hat das Ehefähigkeitszeugnis dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates zu übersenden. Die übermittelten Urkunden sind gleichzeitig zurückzusenden; den Antrag hat der Standesbeamte zurückzubehalten.

(2) Bestehen Bedenken gegen die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, so hat sie der Standesbeamte des Heimatstaates dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates zur Unterrichtung des Verlobten, der den Antrag gestellt hat, mitzuteilen.

Artikel 12

Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist der diesem Vertrag beigelegte Vordruck zu verwenden.

Artikel 13

(1) Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen auf Grund eines Antrages nach dem Artikel 10 Absatz 1 ist von Gebühren und Abgaben befreit.

(2) Für den amtlichen Gebrauch eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses im Gebiet der Republik Österreich sind jedoch die Abgaben zu entrichten, die im Fall der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses in diesem Vertragsstaat zu erheben wären.

(3) Die durch den Schriftverkehr zwischen den Standesbeamten auf Grund der Artikel 10 und 11 anfallenden Auslagen sind vom Antragsteller nicht zu erstatten.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Im Sinn dieses Vertrages sind

die Behörden sowie

die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,

die auf dem Gebiet der Republik Österreich vor dem 1. Januar 1939 zur staatlich wirksamen Führung der Personenstandsregister zuständig gewesen und nach den österreichischen personenstandsrechtlichen Vorschriften in beschränktem Um-

fang weiterhin zuständig sind, hinsichtlich der Einträge in ihren Personenstandsregistern, der Anmerkungen in diesen und der Ausstellung von Urkunden daraus als Standesbeamte anzusehen. Die Regierung der Republik Österreich wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Verzeichnis dieser Behörden, Kirchen und Religionsgesellschaften binnen drei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages übersenden.

Artikel 15

Wer Angehöriger eines Vertragsstaates im Sinne des Vertrages ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

Artikel 16

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Bonn auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 18

Dieser Vertrag gilt fünf Jahre vom Tag seines Inkrafttretens. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt, so bleibt er jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

**Geschehen zu Wien am 18. November 1980 in zwei
Urschriften.**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Max v. Podewils

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen miteinander in der Bundesrepublik Deutschland/Republik Österreich die Ehe eingehen. Zu diesem Zweck stellt

.....
den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben:

	Mann	Frau
1. Familienname (auch frühere Familiennamen)		
2. Vornamen		
3. Beruf		
4. Staatsangehörigkeit		
5. Geburtstag und Geburtsort		
6. a) Wohnsitz oder Aufenthalt (Ort, Straße, Hausnummer)		
b) letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland/Republik Österreich (Ort, Straße, Hausnummer)		
7. Familienstand (ledig, verwitwet, geschieden)		
8. Frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe (Nichtigkeitsergründe)		
9. Sind Kinder vorhanden, für die ein Ausein- andersetzungszeugnis erforderlich ist? ¹⁾		

Wir sind – nicht – in folgender Weise – miteinander verwandt oder verschwägert: ²⁾

.....

.....

Wir stehen in keinem Kindesannahmeverhältnis zueinander.

Wir stehen – nicht – unter Vormundschaft/Pflegschaft. ²⁾

Wir überreichen folgende Unterlagen ³⁾

für den Mann: für die Frau:

.....

.....

....., den

(Ort) (Datum)

Unterschriften

.....

.....

Der Standesbeamte

.....

¹⁾ Nur von deutschen Verlobten bei einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses zu beantworten.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Die Urkunden sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben.

Denkschrift zum Vertrag

A. Allgemeines

Zwischen den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und den im Gebiet der Republik Österreich lebenden Menschen bestehen vielfältige Beziehungen verwandtschaftlicher und wirtschaftlicher Art. Daraus ergibt sich, daß häufig Personenstandsfälle von Angehörigen des einen Staates von Standesbeamten des anderen Staates beurkundet und in gleicher Weise Eheschließungen vorgenommen werden. Es liegt insbesondere im Interesse der betroffenen Personen, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Personenstandswesens zu vertiefen und zu erleichtern. Diesem Ziel dient der am 18. November 1980 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Abschnitt I

Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, wird auf die förmliche Beglaubigung (Legalisation) von Personenstandsurkunden, die zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat bestimmt sind, verzichtet. Außerdem bedürfen die in einem Vertragsstaat ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse nicht mehr einer Bescheinigung des Konsuls des anderen Vertragsstaates darüber, daß die Behörde, die das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat, zu dessen Ausstellung befugt ist (vgl. hierzu § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes).

Zu Abschnitt II

Der Austausch von Personenstandsurkunden liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Personen. Er soll auch zu einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung durch die Behörden des Heimatstaates der Betroffenen beitragen.

In den Artikeln 2 bis 6 ist im einzelnen festgelegt, welche Urkunden nach

- der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen,
- der Beischreibung von Vermerken zu diesen Personenstandseinträgen

zu übersenden und welche zusätzlichen Angaben auf ihnen zu vermerken sind. Die in Artikel 6 vorgeschriebene Mitteilung von gemeinsamen vorehelichen Kindern der Ehegatten ermöglicht es der empfangenden Behörde zu prüfen, ob diese Kinder durch die Eheschließung der Eltern ehelich geworden sind.

Nach Artikel 7 sind Urkunden auch dann zu übersenden, wenn die betroffenen Personen neben der Staatsangehörigkeit des anderen Vertragsstaates eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen oder wenn sie

Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat sind.

Artikel 8 bestimmt, daß die Standesbeamten die auszutauschenden Urkunden der für ihren Bezirk zuständigen konsularischen Vertretung des anderen Staates zu übersenden haben. Näheres über die Weiterleitung dieser Urkunden bestimmen die Vertragsstaaten. Die konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben die Urkunden an das Standesamt I in Berlin (West) zu übersenden (vgl. Nummer 4.3.1 der Ausführungsvorschriften zu den personenstandsrechtlichen Bestimmungen des Konsulargesetzes i. d. F. vom 7. August 1978, GMBI. S. 403), das mit ihnen nach den §§ 123 bis 125 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 123 vom 6. Juli 1978) verfährt.

Nach Artikel 9 werden für den Austausch der Personenstandsurkunden weder Abgaben noch Kosten erhoben. Auch hierdurch wird der Geschäftsverkehr vereinfacht.

Zu Abschnitt III

Die Bestimmungen dieses Abschnitts eröffnen dem Angehörigen eines Vertragsstaates, der vor einem Standesbeamten im anderen Vertragsstaat die Ehe schließen will, die Möglichkeit, den Antrag auf Ausstellung des dazu erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisses bei diesem Standesbeamten zu stellen. Das erspart ihm und auch dem Standesbeamten in seinem Heimatstaat den im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses entstehenden oft umfangreichen und kostspieligen Schriftwechsel.

Die in Artikel 10 Abs. 2 vereinbarten gegenseitigen Mitteilungen sollen die Anwendung des Vertrages erleichtern. Grundlage für diese Mitteilungen sind die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen geregelt ist,

- welcher Standesbeamte für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig ist,
- welche Urkunden von den Verlobten insbesondere zum Nachweis ihrer persönlichen Angaben (Namen, Geburt, Abstammung), ihres Personenstandes und Wohnsitzes vorzulegen sind.

Von einer Aufnahme dieser Angaben in den Vertrag ist abgesehen worden, um zu vermeiden, daß bei einer Änderung der entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften jeweils auch der Vertrag förmlich geändert werden muß.

Es ist beabsichtigt, die auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 ausgetauschten Mitteilungen im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntzugeben.

Nach Artikel 11 verkehren die Standesbeamten der Vertragsstaaten bei der Beschaffung von Ehefähig-

keitszeugnissen unmittelbar miteinander. Dies trägt wesentlich zu einer schnelleren Erledigung und zur Geschäftsvereinfachung bei.

In den in Artikel 12 vorgeschriebenen Vordruck für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind die Angaben über die Verlobten einzutragen, die der Standesbeamte des Heimatstaates für die Prüfung der Ehefähigkeit benötigt.

In Artikel 13 ist bestimmt, daß die Ehefähigkeitszeugnisse gebührenfrei auszustellen und die durch den Schriftverkehr der Standesbeamten entstehenden Auslagen nicht vom Antragsteller zu erstatten sind. Der Standesbeamte, der das Ehefähigkeitszeugnis beschafft, erhebt dafür jedoch eine Gebühr, die der für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses festgesetzten Gebühr entspricht (vgl. hierzu § 68 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – PStV – i. d. F. vom 25. Februar 1977, BGBl. I S. 377, der durch Art. 1 Nr. 2 Buchstabe c der 6. PStÄndV vom 23. April 1979, BGBl. I S. 493, geändert worden ist).

Zu Abschnitt IV

Artikel 14 berücksichtigt Besonderheiten des österreichischen Personenstandswesens. Ein unmittelbarer Verkehr der Standesbeamten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin mit den darin erwähnten Behörden sowie Organen der Kirchen und Religionsgesellschaften findet nicht statt.

Durch Artikel 15 wird der in den Artikeln 2 bis 7 und 10 verwendete Begriff des „Angehörigen eines Vertragsstaates“ näher beschrieben. Eine entsprechende Bestimmung enthält Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen (BGBl. 1978 II S. 997).

In Artikel 16 wird in der hergebrachten Weise die Einbeziehung des Landes Berlin zum Ausdruck gebracht.

Die Artikel 17 und 18 enthalten die üblichen Schlußklauseln.

